

Subernal - Kundmachungen.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Podomeren und Syrien; Erbkönig von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol 2c. 2c.

Zur Begründung einer festen Ordnung in dem Zustande der Finanzen und des Wohlseins der Monarchie, wovon das Wohl unserer Unterthanen wesentlich abhängt, sind unsere Bemühungen darauf gerichtet, dem inländischen Umlaufe Freiheit und Sicherheit zu geben, dem Papiergelde mit der thunlichsten Schonung der Kräfte unserer Unterthanen und mit sorgfältiger Erhaltung ihres Wohlstandes einen ergiebigen und ununterbrochenen Abfluß zu verschaffen, die Selbirculation auf die Grundlage der Metallmünze zurückzuführen, die Einkünfte des Staates mit dem unvermeidlichen Staatsauswande in das Gleiche nicht zu setzen, und den öffentlichen Kredit durch Einrichtungen, welche den Gläubigern Schutz gewähren und Vorteile versichern, zu befestigen.

In dieser Absicht haben Wir seit dem glücklich errungenen Frieden bereits jeden Zwang in der Wahl der Zahlungsmittel, worinn die Private ihre Verpflichtungen ausdrücken und ausgleichen wollen, aufgehoben, mehrere Wege zur fruchtbringenden Verwendung des Papiergeldes eröffnet, von Schwankungen in dem Werthe desselben entgegen gewirkt, der inneren Circulation die, der Monarchie durch Staatsverträge zugewendeten Summen klingender Münze zugeführt, ein Bankinstitut gegründet, welches dem Geldverkehr Leichtigkeit verschafft, dem Handel die erspriechlichsten Dienste leistet, und mit seiner fortschreitenden Entwicklung an immer größerer Ausdehnung leisten wird; durch zuverlässige und unüberschreibbare Staatsvoranschläge die Auslagen des Staates sichergestellt, und nach den bewährtesten Erfahrungen einen Tilgungsfond für die verzinsliche Staatsschuld errichtet, welcher sowohl die Verminderung derselben, als auch die Aufrechthaltung des Werthes der öffentlichen Schuldverschreibungen zum Besten der Staatsgläubiger bezielet.

Wir haben dabei die Lage der älteren Gläubiger des Staates nicht aus den Augen verloren. Die rechtmäßigen Ansprüche derselben sind fortwährend ein Gegenstand unserer besondern Aufmerksamkeit geblieben.

Es liegt schon in dem Zwecke der Zurückführung der Selbirculation auf die Grundlage der Metallmünze die Folge, daß in dem Zeitpunkte, in welchem dieser Zweck vollständig erreicht seyn wird, die älteren Staatsgläubiger in den Genuss der Interessenzahlung in Conventionsmünze treten müssen, und es ist ein Gegenstand unserer besondern Bemühung, diesen Zeitpunct so sehr zu beschleunigen, als es die zu unserer Verfügung stehenden Kräfte des Staates gestatten.

So wie Wir durch das, mit unserem Patente vom 29. October 1816 eröffnete Anlehen den älteren Staatsgläubigern besondere Begünstigungen zugewendet, und ihren Schuldbriefen einen höhern Werth gesichert haben; so haben Wir uns gegenwärtig zu einem weiteren wesentlichen Schritte zur Verbesserung der Lage der älteren Gläubiger des Staates bewogen, indem Wir Nachstehendes verordnen:

§ 1. Die gesammte ältere verzinsliche Staatsschuld, wovon die Interessen durch das Patent vom 20. Jänner 1811 auf die Hälfte herabgesetzt worden sind, soll nach den weiter folgenden Bestimmungen auf den, den Gläubigern ursprünglich versicherten Zinsfuß zurückgeführt werden.

§ 2. Die Zurückführung hat in der Art zu geschehen, daß vom Jahre 1818 anzufangen, jährlich ein solcher Betrag in Obligationen, wovon die demahl herabgesetzten jährlichen Interessen Einmahl hundert fünf und zwanzigtausend Gulden ausmachen, also wenigstens ein Kapital von fünf Millionen Gulden in den Genuss der ursprünglichen Zinsen wieder eingezsetzt wird.

§ 3. Die ältere Staatsschuld wird zu diesem Ende in Serien von Einer Million an Kapital, oder fünf und zwanzigtausend Gulden an demahligen jährlichen Interessendbetrag eingetheilt, und es werden in jedem Jahre fünf solcher Serien durch das

Loos berechnet werden, welche die Capitale enthalten, die in den ursprünglichen Zinsfuß zu treten haben.

§. 4. Die Ziehung der jährlich zu verloosenden Serien wird jedesmahl in der ersten Woche der Monate Jänner, März, Junius, August und November vor sich gehen. Die Eintheilung der im ersten Jahre zu verloosenden fünf Serien wird besonders bekannt gemacht werden.

§. 5. Nach jeder Verloosung werden die bis zum Tage der Ziehung fälligen Zinsen in der Währung, in welcher die Zinteressenbezahlung geschieht, ausgezahlt, und von diesem Tage an werden dieselben im doppelten Betrage in Conventions-Münze erfolgt werden.

§. 6. Um dem Staate durch diese Maßregel keine vermehrte Zinslast aufzubürden, wird jährlich ein gleicher Capitalsbetrag, wie der auf den ursprünglichen Zinsfuß zurückgeführte, in öffentlichen Obligationen durch Einkauf auf der Börse eingelöst und vertilgt werden.

§. 7. Die Einlösung hat durch den allgemeinen Tilgungsfond der verzinslichen Staatsschuld zu geschehen, welchem zu diesem Ende zu seinen vermahligen Zufüssen ein jährliches Einkommen von Einer Million fünf und ertausend Gulden in Conventions-Münze versichert wird, das demselben in gleichen monatlichen Raten erfolgt werden wird, und ausschließlich zu diesem Zwecke zu verwenden ist.

§. 8. Bei der halbjährigen Rechnungslegung über die Gebahrung mit den Zufüssen des Tilgungsfonds wird jedesmahl auch die Verwendung dieses Einkommens angewiesen, die eingelösten Obligationen werden übrigens in den Creditsbüchern gelöscht und öffentlich vertilgt werden.

§. 9. Da es durch die, in den vorgehenden Absätzen festgesetzte Verloosung geschehen wird, daß das Loos zuweilen auf solche Obligationen fällt, welche bereits in Folge der vorausgegangenen jährlichen Einlösung vertilgt worden sind, so ist jedesmahl, so oft die vertilgten Obligationen, welche in die Verloosung gefallen sind, den Betrag von Einer Million erreichen, nebst der jährlich zur Ziehung bestimmten Anzahl von fünf Serien, noch eine weitere Serie zu verloosen.

§. 10. Da diesen Bestimmungen zufolge Unsere Absicht dahin gerichtet ist, jährlich wenigstens auf den fünfzigsten Theil der gesammten älteren Staatsschuld in der Art zu wirken, daß die Hälfte davon in den Genuß der ursprünglichen Zinsen wieder eingesetzt, und ein gleicher Theil eingelöst und vertilgt werde; so machen Wir Unseren Finanzminister für die genaue Vollziehung dieses Verfahrens verantwortlich, wodurch längstens innerhalb einer Periode von fünfzig Jahren die ältere Staatsschuld um die Hälfte vermindert, und den Theilnehmern an der übrig bleibenden Hälfte der Bezug der vollen Zinsen in Conventionsmünze zugewendet wird.

Wir machen demselben ferner zur Pflicht, Uns jährlich einen Ausweis über den Fortgang dieses Verfahrens vorzulegen, welcher zugleich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den ein und zwanzigsten März im Eintausend achthundert achtzehnten; Unserer Reihe im sieben und zwanzigsten Jahre.

F r a n z.

(L. S.)

Franz Graf v. Saurau,

oberster Kanzler.

Procop Graf Lazaneky,
Böhmisch-Silbischer
Hofkanzler.

Joh. Nep. Freiherr v. Geißlern,
Steuvertreter des Herzogthums Illyrischen
Hofkanzlers.

Jacob Graf Mellerio,
Lombardisch-Venetianischer
Hofkanzler.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät

höchst eigenem Befehle:

Johann Christoph Zwenzgelt.

Schuldienst-Verlautbarung. 1)

Das hohe Suberanium hat für Barbana, im vormaligen venetianischen Istrien, eine deutsche-italienische Volksschule anordnet zu genehmigen geruhet. Für die ersten drei Jahre hat der

Lehrer, welcher jedoch ledig seyn muß, unentgeltliche Kost und Wohnung bei dem dortigen Kirchenämterer Herrn Antonio Niccoli und 150 fl. Gehalt aus der Kirchen-Kasse. Ihn er des Orgels kändig, so bezieht er fürs Orgeln jährlich 50 Ducati. Auch überläßt ihm die Gemeinde einen Gemeindegund zur unentgeltlichen Benutzung. Nach Verlauf jener drei Jahren bezieht er einen Gehalt von 250 fl., und hat freie Wohnung im Schulgebäude.

Jene Individuen, welche dafür einzukommen gedenken, haben ihre Gesuche durchaus eigenhändig geschrieben bis Mitte Mai d. J. an die Schulen-Oberaufsicht zu Capo d'Istria einzusenden, und dieselben nicht nur mit Zeugnissen über ihre Moralität, Lehrfähigkeit, Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, sondern auch mit anderen Dokumenten zu belegen, aus welchen hervorzuleuchten muß, wo und wann der Bittsteller geboren wurde? welche Anstellung er dormalen hat; und wann er Privatlehrer war, welche Kinder er allenfalls, worinn und mit welchem Erfolge unterrichtet habe?

R. k. Volksschulen-Oberaufsicht Capo d'Istria den 30. März 1818.

Schuldienst-Verlautbarung. (1)

Für den Schuldienst zu Orsera, im vormahls venetianischen Istrien, wurde einstweilen folgende Dotation ausgemittelt:

a) Aus der Gemeindefasse jährlich	317 fl.
b) — den Einkünften des aufgehobenen Fontaco	10 —
c) Von der Kirche jährlich	33 —

Zusammen 360 fl.

Jene Individuen, welche für diesen Schuldienst einzukommen gedenken, müssen geistlichen Standes seyn, und haben ihre eigenhändig geschriebenen Bittgesuche bis Mitte Mai d. J. an die Schulen-Oberaufsicht zu Capo d'Istria einzusenden, und dieselben nicht nur mit Zeugnissen über ihre Lehrfähigkeit, Sittlichkeit, Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, sondern auch mit anderen Dokumenten zu belegen, aus welchen hervorzuleuchten muß, wo und wann der Bittsteller geboren wurde, welche Anstellung und welchen Gehalt er dormalen habe, und wenn er Privatlehrer war, welche Kinder er allenfalls, worinn und mit welchem Erfolge unterrichtet habe?

Von dem k. k. illyrisch küstentländ. Gubernium Triest am 8. April 1818.

Concurs-Verlautbarung (1)

zur Besetzung einer zweiten Schülsten-Stelle an der Normal-Hauptschule zu Görz.

In Folge hohen Gubernial-Erlasses vom 20. v. M. Nro. 6165 wird zur Besetzung der mit Hofverordnung vom 11. ebenbesagten Monats Nro. 2880 mit dem Gehalte von 200 fl. neubewilligten zweiten Schülsten-Stelle an der Görzer Normalhauptschule, auf den letzten Juni d. J. ausgeschrieben.

Jene Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden hiemit vorgeladen, ihre an Ein hochhübliches Gubernium stylisirten Bittgesuche dem Ordinariate zu überreichen, und dieselben mit Dokumenten zu belegen, aus welchen nachstehende Daten, nämlich: Alter, Geburtsort, Studien, Sprachen, dann die frühere und gegenwärtige Anstellung und Verwendung ersichtlich seyn müssen.

Ex officio Ordinariatus. Görz am 5. April 1818.

E d i k t. (2)

Von Seite des k. k. Merkantil- und Wechselgerichtes, dann Consulsats zu Triest, wird in Gemäßheit eines mit hoher Verordnung des k. k. küstentländischen Appellationsgerichtes vom 14. d. M. eröffneten höchsten Hofdekrete der k. k. Obersten Justizstelle vom 27. Februar d. J. zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht, daß bei obgedachtem Merkantil- und Wechselgerichte eine Rathsstelle mit jährlichem Gehalte von 400 fl. und mit der Aussicht in die höheren Gehalte von 7600 fl. und 1800 fl. vorzurücken, in Erledigung gekommen sey.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche bis auf den 12ten künftigen Monats May bei dem obbemeldten Merkantil- und Wechselgerichte

einzureichen, und nicht nur darzuthan, daß sie zu der gebethenen Stelle geeignet, sondern auch, daß sie im völligen Besitze der italienischen und deutschen Sprache sind.

Triest den 26. März 1818.

Wenzl Edler v. Panzera, Präsident.

v. Peclar, k. k. Rath.

v. Hochkofler, k. k. Rath.

Maruffig, k. k. Sekretär.

Konkurrenz-Ausschreibung. (2)

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 27. December 1817 oberhändlich befohlen geruht, daß der Unterricht an der Hauptschule zu Triume durch Eröffnung der 4. Klasse mit 2 Theilungen erweitert, und das Lehrpersonale mit folgenden Gehältern besetzt werden soll:

Der Direktor, wenn er ein Geistlicher ist	500 fl.
— — — — — ist er weltlich	600 —
Für den jährlich abzuhaltenden deutschen wie auch italienischen Pre- parantenkurs eine Remuneration pr.	100 —
Der Katechet	400 —
Zwei Lehrer der vierten Klasse, der eine für das Zeichnen, und die mathe- matischen, der andere für die übrigen Lehrgegenstände, jeder mit dem Gehalte von	400 —
Der Lehrer der dritten Klasse	350 —
Der Lehrer der zweiten Klasse	300 —
Der Lehrer der ersten Klasse	300 —
Der Gehülfe	250 —
Der Schülbiener	120 —

Welcher auch den monatlichen Familias-Groschen von jedem Schüler zu beziehen haben wird.

Für die zwei Lehrkanzeln der vierten Klasse, nämlich jene des Zeichnens und der mathe-
matischen Lehrgegenstände, dann jene der übrigen in dieser Klasse vorzutragenden Lehrgegen-
stände wird die Konkursprüfung auf den 28. May d. J. hiemit ausgeschrieben, welche an
den Normal-Hauptschulen zu Wien, Prag, Graz, Laibach, Klagenfurt, Triest und Triume
abgehalten werden wird.

Diesemigen, welche sich an Einem dieser Oerter gebachter Prüfung zu unterziehen ge-
denken, haben sich vorläufig bei der betreffenden Direktion geziemend zu melden, über den
zurückgelegten pädagogischen Kurs, über Localität und über die übrigen erforderlichen Ei-
genschaften, um zur Konkurs-Prüfung zugelassen werden zu können, sich gehörig auszuwei-
sen, dann am bestimmten Tage zur selben zu erscheinen, ihre an Se. Majestät stilisirten
und eigenhändig geschriebenen Bittgesuche der Direktion zu überreichen, und dieselbe mit Du-
kumenten zu belegen, aus welchen ersichtlich seyn muß: wo und wann Bittsteller geboren
wurde? welchen Gehalt und welche Anstellung er dormalen habe? welche Studien and mit
was für einem Erfolge er sie gehöret habe?

Jene Individuen hingegen, welche für das Direktorat oder eines der übrigen Lehrkanzeln
einzukommen gedenken, werden hiemit angewiesen, ihre an Se. Majestät stilisirten und
eigenhändig geschriebenen Bittgesuche bis 28. May d. J. hieher einzukommen, und dieselben
nicht nur mit Zeugnissen über den gehörten pädagogischen Lehrkurs und über ihre Sittlich-
keit, sondern auch mit anderen Dokumenten zu belegen, aus welchen hervorleuchten muß:
welcher Sprachen der Bittsteller vollkommen mächtig ist, wo und wann er geboren wurde?
welche Anstellung and welchen Gehalt er dormalen habe? und wann er Privatlehrer war,
welche Kinder er allenfalls, worinn und mit welchem Erfolge unterrichtet habe?

Von dem k. k. illyrisch-kärlensbädlichen Gubernium zu Triest am 4. April 1818.

Konkurs-Eröffnung. (2)

Um zu Muggia, im vormals venezianischen Istrien, eine ordentliche Trivial-Schule
in Gang zu bringen, wird zur Anstellung eines eigenen Lehrers geschritten werden, der zu-
gleich den Gemeindef-Kassiers Dienst besorgen, nebst Geier Wohnung einen Gehalt von
jährl. 300 fl. aus der Gemeindef-Kasse beziehen wird, und sowohl der italienischen als deut-
schen Sprache kundig seyn muß.

Fene Indibibuen, welche diesen Schullehrer- und Gemeinde-Kassiers-Dienst zu erwar-
ten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen Bittgesuche bis Mitte Mai d. J. bei
der Schuloberaufsicht zu Capo d'Istria einzureichen, und dieselben nicht nur mit Zeugnissen
über ihre Lehrfähigkeit, Sittlichkeit, Kenntniß der kensischen und italienischen Sprache, son-
dern auch mit andern Dokumenten zu belegen, aus welchen hervorleuchten muß, wo, und
wann der Bittsteller geboren wurde, welche Anstellung und welchen Gehalt er vermahlen habe,
und wenn er Privatlehrer war, welche Kinder, und mit was für einem Erfolge er sie ge-
lehret hat?

Vom k. k. Küsten-Gubernium.
Triest am 4. April 1818.

B e k a n n t m a c h u n g (2)

ber bei der Kammeral-Kreis-Kasse zu Triame in Erledigung gekommene Kontrollor-Stelle.

Bei der Kammeral Kreis-Kasse in Triame ist die Kontrollor-Stelle, mit welcher der jäh-
liche Gehalt von Sechshundert Gulden und zugleich die Verbindlichkeit verbunden ist, eine
Caution von Ein Tausend Gulden in Konventions-Münze, oder in einem fidejussorischen,
landtäglich vorgemerkten Instrumente zu leisten, in Erledigung gekommen.

Diesjenigen, welche zur Erlangung dieser Stelle sich in die Kompetenz zu setzen gesonnen
sind, werden hiermit angesetzt, ihre Gesuche bei dem k. k. Gubernium des Küstenlandes
längstens bis zum 22. Mai d. J. einzureichen, und sich vorzüglich über ihre bisherige Dienst-
leistung, über ihre Kenntnisse im Rechnungsfache und in Kassamanipulationsgeschäften, dann
über ihre Moralität und ihre Fähigkeit zu der erwähnten Cautionleistung ordentlich und
rechtkräftig auszuweisen.

Von dem k. k. Sub-Linien zu Laibach am 7. April 1818.

Lorenz Kaiser, k. k. Gubernial-Sekretär.

P r i v i l e g i u m (3)

für den Geburtshelmer Joseph Weidlich.

Wir Franz der Erste etc. etc.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es seye Uns von dem Geburtshelmer Joseph
Weidlich vorgestellt worden: Er habe mit Aufwendung vieler Mühe und Kosten eine Badma-
schine zum Gebrauche für alle Theile des Unterleibes verfertigt.

Er sey nun bereit diese bei den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu,
zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung zum Nutzen des Publikums auszuführen,
wenn Wir ihm zur Verfertigung und zum Verkaufe der von ihm erfundenen Maschine Un-
seren allerhöchsten Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander fol-
gende Jahre, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir nun jederzeit Uns bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unterneh-
mungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem allerunterthänig-
sten Gesuche des Joseph Weidlich zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Cessionarien
zur Verfertigung und Verkauf dieser Badmaschine ein ausschließendes Privilegium auf sechs
nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere

pro primo.

für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien, Lodomerien, Friaul und Dalmatien, das Er-
herzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, das Herzogthum Steyermark, Kärnten,
Salzburg und Schlessien, die Markgrafschaft Mähren, dann die gefürstete Grafschaft Tyrol
und das Küstenland;

pro secundo.

für Unser Königreich Ungarn, Kroatien, Slavonien;

pro tertio.

für Unser Großfürstenthum Siebenbürgen;

pro quarto.

für Unser lombardisch-venizianisches Königreich gegen dem zu ertheilen: daß er
sich, eine genaue und richtige Zeichnung und Beschreibung derselben einlege, welche
bei einer über die Neuheit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entrichtet

den Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird;

zweites, daß er selbst nach Ausgange dieser sechsjährigen Frist seine Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich kund mache;

drittes, daß, wenn Jemand Anderer zu beweisen vermöchte, diese Badmaschine schon früher erfunden, und zum Verkaufe benutzt zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden solle;

viertes, daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an, nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiermit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so solle er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während sechs Jahren von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie und insbesondere

pro primo.

in Unseren Königreichen Böhmen, Galizien, Podomarien, Fänrien und Dalmatien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, in dem Herzogthume Steyermark, Kärnten, Salzburg und Schlesien, dann in der Markgrafschaft Währen, in der gesürsteten Grafschaft Tyrol, und in dem Kästenlande;

pro secundo.

in Unsern Königreichen Ungarn, Kroatien und Slavonien;

pro tertio.

in Unserem Großfürstenthume Siebenbürgen;

pro quarto.

(in Unseren lombardisch venezianischen Königreichen) sich außer ihm Jedermann enthalten solle, die von ihm erfundene Badmaschine im wesentlichen nachzuahmen, oder wohl gar damit Handel zu treiben, und zwar bei Verlust des betretenen Materials, und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Joseph Weidlich verfallen seyn solle. Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Wagnade und eine Geldstrafe von Einhundert Dukaten in jedem Uebertretungsfall treffen solle, wovon die Hälfte Unserem Aerarium, die andere aber dem Joseph Weidlich zufallen, und inwieweit durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt eingetrieben werden soll.

Das meinen Wir ernstlich. Zu Urkund dieses etc.

Wien den 4. Jänner 1818.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

K u n d m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, und damit vereinten Criminal-, Merkantil- und Wechselgerichte, dann Seekonsulate in Fiume wird hiemit bekannt gemacht: Es sey bei diesem Gerichte eine Sekretär- und eine Criminal-Aktuarstelle, erstere mit dem jährlichen Gehalte von 900 fl. und letztere mit 600 fl. in Erledigung gekommen. Alle jene, welche sich um einen oder um den andern Posten zu bewerben gedenken, haben sich nicht nur mit den Studien-, Lebensalters- und Localitätszeugnissen, sondern auch über die vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache auszuweisen und ihre diesfälligen belegten Besuche längstens bis 15. nächstkommenden Monats Mai bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte und zwar für jeden Posten insbesondere zu überreichen, als widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist auf die späteren Besuche kein Bedacht genommen werden würde.

Fiume am 31. März 1818.

V o r l a d u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krein wird bekannt gemacht, es sey von diesem Gerichte über Anlangen des Johann Tschelachnig als unbedingt erklärten Erben zum Verlasse seines vor ungefähr 15 Jahren verstorbenen Vaters Lukas Tschelachnig Fischer und Be-

siger einer Reusche sub Consco. No. 33 in der Krakau in die Erforschung des allfälligen Verlaß Passivstandes gewilliget worden, daher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde an dieser Verlaßenschaft einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bei der auf den 18ten Mai l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt und Landrechte bestimmten Tagssatzung so gewiß anzumelden und geltend zu machen haben, widrigens der Verlaß geseglicher Ordnung nach abgehandelt, und eingeantwortet werden wird.

Laibach den 3. April 1818.

V o r l a d u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird dem Joseph Thomann, gewesenen Saluiter-Fabrikanten hier in Laibach mit gegenwärtigem Edikt bekannt gemacht; Es habe gegen ihn bei diesem Gerichte Michael Vessial bürgerl. Handelsmann alhier auf Rückzahlung der hier abzuliefern versprochenen Kanonen und Kugeln a Conto empfangenen 1100 fl. N. E. c. s. c. die Klage eingebracht. Dieses Stadt- und Landrecht, dem sein vermähliger Aufenthaltsort unbekannt ist, und da er vielleicht außer den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu seiner Vertretung auf seine Gefahr, und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvokaten Doct. Johann Oblak als Curator bestellt, mit welchem diese Rechtssache, nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Joseph Thomann wird sonach dessen zu dem Ende erinnert, damit er allefalls bei der zur Verhandlung mündlicher Nothdurften auf den 6. July l. J. Vormittag um 9 Uhr anberaumten Tagssatzung vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte selbst erscheinen, oder inzwischen dem aufgestellten Curator seine Rechtsbehelfe zu Händen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte anmahnd zu machen, und überhaupt in den ordnungsmäßigen Weg einzuschreiten wissen anbae, widrigens er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 31. März 1818.

V o r l a d u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, es seye über Ansuchen des Joseph Suppanttschitsch, Testamentsexekutor des hier in Laibach verstorbenen Domherrn Joh. Bapt. Kode zur Erhebung des allfälligen Passivstandes in die Vorurkundung der Verlaßgültigkeit gewilliget worden. Es haben daher alle jene, welche an diesem Verlaß aus dem Erbrechte oder aus was immer für einem Rechtstitel einen begründeten Anspruch zu haben vermeinen, am 4. Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigens dieser Verlaß der Ordnung nach abgehandelt, und den ausgewiesenen Erben eingeantwortet werden würde.

Laibach am 31. März 1818.

F e i l b i e t h u n g s - E d i k t. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen der Maria Warthol, als Joseph Ambrosi'schen Erbin, wider Johann Marintschitsch, wegen schuldigen 321 fl. sammt Interessen und Unkosten in die öffentliche Feilbietung der dem Schuldner Johann Marintschitsch gehörigen, auf 47 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Hälfte des Hauses No. 175 in der deutschen Gasse zu Laibach, dann auch der in verschiedener Hauseinrichtung bestehenden, auf 79 fl. 29 kr. geschätzten Fahrnisse bewilliget, und zu ersterer die Feilbietungstage auf den 6. April, 4. Mai und 1. Juni Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, zu letzterer aber auf den 26. März, 9. April, und 23. April l. J. im Hause No. 175 in der deutschen Gasse jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags mit dem Beisatze bestimmt worden, daß jenes, was weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagssatzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter dem Schätzungswert hindangegeben werden würde, wozu alle Kaufwilligen zu erscheinen mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß die Schätzung, wie

auch die Verkaufsbedingungen des Hauses, Hälfte in der dießgerichtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, und in Abschrift erhoben werden können.

Laibach den 20. Februar 1818.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsagung ist kein Kauflustiger erschienen.

Von Seite des k. k. Stadt- und Landrechtes, zugleich Kriminalgerichts in Triest, wird durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht: Es sey bei demselben die dritte Kriminal-Aktuarstelle mit dem ankündenden Gehalte von jährlichen 700 fl. in Erledigung gekommen: Es werden demnach alle diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, hiermit aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen, und sich durch glaubwürdige Urkunden über die zurückgelegten juridischen Studien, über den vollen Besitz wenigstens der italienischen und deutschen Sprache und über ihre Moralität, wie auch mit allensätziger Abbringung anderer rücksichtswürdiger Beweise auszuweisen, sibirigend sich um die erledigte Stelle um so gewisser bis 1. Mai l. J. zu melden, als nach Verstreichung dieses Termines mit einziger Rücksicht auf die sich bis dahin gemeldeten Bittsteller der betreffende Beförderungsvorschlag erflattet werden würde.

Triest den 7. April 1818.

Bermischte Verlautbarungen.

Getraid-Verkauf. (1)

Den 29. April 1818 werden bei der Herrschaft Sonnegg, im Laibacher Kreise, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr einige Quantitäten, als: Weizen, Korn, Gersten, Haers und Haber, entweder Kleinweise, oder im Ganzen durch öffentliche Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung hindangegeben, wozu Kauflustige hiermit höflich vorgeladen werden.

Verwaltungs-Amt der Herrschaft Sonnegg am 16. April 1818.

Feilbietungs-Edikt. (1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Neumarkt wird hiemit bekannt gegeben: es sey über Ansuchen des Joseph Zuzek von Koschanna, wegen schuldiger 85 fl. 22 kr. c. s. c. in die executive Feilbietung des dem Joseph Pollak, Lederer zu Neumarkt gehörigen, daselbst befindlichen, der Herrschaft Neumarkt unterthänigen, auf 579 fl. gerichtlich geschätzten Hauses, sammt Garten, Stampfen und Ledererwerkstatt gewilliget worden, zu deren Vornahme man 3 Tagsagungen, nämlich den 16. Mai, den 16. Juni, und 16. Juli l. J. jeberzeit Vormittag um 9 Uhr in der Wohnung des Schulners mit dem Zusaze bestimmt hat, daß wenn vorbehaftes Haus nebst Zugehör bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht um den Schätzungs- oder Mehrbetrag an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch darunter hindann gegeben wird. Wovon die Kauflustigen, und die intabulirten Gläubiger unter den letztern vorzüglich jene, welche ihre Forderungen vor der im Jahre 1811 hier Statt gehabten Feuersbrunst, bei der die dießherrschftl. Grundbücher ein Raab der Flammen wurden, vorgemerket haben zur Erscheinung und Producirung der dießfälligen intabulirten Urkunden bei der zuerst bestimmten Feilbietungstagsagung, verständiget werden.

Die Lizitationsbedingungen können hiern täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Neumarkt am 15. April 1818

Feilbietungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Egg bei Podpersch wird hiemit bekannt gemacht: daß über Anlangen des Herrn Joseph Sturki, Exhonorar des Joseph Zeslar wider Martin Dreheg, Vormunden und Curatoren der Kirchlichen Erben v. Kerschdorf von Bescheids 31. März 1818 wegen behänderten 120 fl. N. E. sammt Zinsen und Rechtskosten in die öffentliche Feilbietung der Maria Kirchlichen, ohne Abzug der Gaben auf 1318 fl. 20 kr. und über Abzug derselben nur auf 365 fl. 55 kr. N. E. geschätzten, dem Gute Lichtenegg sub Decr. Nro. 29, dienstbaren ganzen Kautrechtshabe sammt Zugehör zu Kerschdorf in der Pfarr Morarisch geseßen, im Wege der Execution gewilliget, und dazu 3 Termine, für den ersten der 6. Mai, für den zweiten der 8. Juni und für den dritten der 7. Juli dieses Jahrs früh von 9 bis 12 Uhr im Orte Kerschdorf bei Lichtenegg mit dem Beilage angeordnet worden ist, daß, wenn diese Realität sammt Zugehör weder bei der ersten noch zweiten, noch auch dritten Feilbietung um den Schätzungsverth oder darüber an Mann gebracht werden würde, selbe bei der dritten und letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsverthe hindangegeben werden wird. Die Kaufliebhaber so wie die intabulirten Gläubiger und sonstigen Verlassensprecher werden an den bestimmten Tagen und Stunden anmit öffentlich nach Kerschdorf vorgeladen. Die Verkaufsbedingnisse können in dem Buch Lichtenegg, oder bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Egg ob Podpersch am 31. März 1818.

Feilbietungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weiffensfels wird hiermit bekannt gemacht; Es sey auf Ansuchen des Johann Petermann von Aßling in die Feilbietung der dem Jakob Legat in Aßling eigenthümlich gehörigen, zu Aßling unter Hauszahl 49 vorkommende, der Herrschaft Weiffensfels Urbarszahl 544 zinsbaren auf 175 fl. gerichtlich geschätzten Behausung sammt Aß- und Zügelhör d. i. der Wagner-Werkstatt, dann des Ackers sa Plaussham, und der hohem benannten Gerentwiese Zhesnouz genannt, wegen schuldiger und eingelagter 51 fl. 73 kr. sammt Aßling im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun es zu drei Termine, und zwar für den ersten der 12. Mai für den zweiten der 13. Juni und für den dritten der 15. Juli l. J. jedesmahl Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtskanzlei zu Aßling mit dem Beilage bestimmt worden ist, daß, wenn diese Realitäten, weder bei dem ersten, noch bei dem zweiten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, es bei dem dritten nach Vorschrift der bestehenden Verordnungen vorzugehen werden würde, so haben alle diejenigen, welche diese Realitäten gegen gleich baare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an den erst besagten Tagen Vormittags um 10 Uhr in dem Amtshause Aßling zu erscheinen.

Bezirksgericht der Herrschaft Weiffensfels zu Kronau den 10. April 1818.

Vorladung. (1)

Von dem Bezirksgerichte an der Bezirks-Herrschaft Weiffensfels werden alle jene, welche an nachstehende Verlassenschaften, als:

- a) des im Monate Mai 1817 in Alpen ohne Testament verstorbenen Joseph Masinger, gewesenen Hausbesizers daselbst;
- b) des im Monate Jänner 1815 in Aßling ohne Testament verstorbenen Mathias Feklis, gewesenen Hausbesizers ebendort;
- c) des am 24. Sept. 1801 in Aßling ohne Testament verstorbenen Johann Rabitsch, gewesenen Hausbesizers daselbst, als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben, und zu machen gesonnen sind, zur Anmeldung desselben auf den 6. l. M. Mai l. J. Vormittags um 10 Uhr im Amtshause zu Aßling zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlaufs dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung ersigedachter Verlassenschaften ohne weiters an die Inresterben erfolgen wird.

Bezirksgericht der Bez. Herrschaft Weiffensfels zu Kronau den 8. April 1818.

(Zur Beilage Nro. 32.)

V o r l a d u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weiffenfels werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des zu Matschach ohne Testament verstorbenen Jakob Eigner, gewesenen Haus- und Realitätenbesitzer daselbst, als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben und zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben auf den 14. k. M. Mai l. J. früh Morgens um 10 Uhr in der Gerichtskanzlei zu Kronau zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung ersetzter Verlassenschaft an die Intestaterten ohne weiters erfolgen wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weiffenfels zu Kronau den 11. April 1818.

V o r l a d u n g s - E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weiffenfels werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des zu Matschach ohne letztwilliger Testirung verstorbenen Matthäus Petritz, Haus- und Realitätenbesitzer daselbst, als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben und zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben auf den 14. k. M. Mai l. J. früh Morgens um 10 Uhr in der Gerichtskanzlei in Kronau zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung ersetzter Verlassenschaft an die Intestaterten ohne weiters erfolgen wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weiffenfels zu Kronau den 11. April 1818.

V o r l a d u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weiffenfels werden alle jene welche an die Verlassenschaft des zu Matschach ohne letztwilliger Testirung mit Tode abgegangenen Leonhard Kerstein, gewesenen Haus- und Realitäten Besitzer daselbst, als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben, und zu machen gedenken zur Anmeldung desselben auf den 14. künftigen M. Mai l. J. früh Morgens um 10 Uhr in der Gerichtskanzlei zu Kronau zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung ersetzter Verlassenschaft an die Intestaterten ohne weiters erfolgen wird.

Bez. Gericht der Herrschaft Weiffenfels zu Kronau den 11. April 1818.

K u n d m a c h u n g.

Die hohe allgemeine Hofkammer in Wien hat dem Unterzeichneten zu Marburg in Untersteier eine Niederlage sämmtlicher Fußwaaren, Erzeugnisse des berühmten Mariazeller Eisenwerks zu übergeben geruhet.

Dieses wird einem verehrten Publico mit der Bemerkung zur Kenntniß gebracht, daß in dieser Niederlage schon dormal verschiedene Eisengußwaaren als: Kunstprodukte, dann Ofen, Kesseln, gemeine Herd- und Sparherdplatten von verschiedener Größe und Schwere, Kochgeschirr von mehr Arten eiserne Gewichte, Möller, Mörser und mehr dergleichen tagtäglich zu haben sind, und daß auch alle Bestellungen für Gießerey-Geper, welche nach Maßsenangabe, oder einzuschickende Zeichnungen oder Modellen dargestellet werden sollen, angenommen, und auf das pünktlichste besorget werden. Von der k. k. Mariazeller Eisengußwaaren Niederlage in Marburg am 15. April 1818.

M. J. Wess et Comp.

Wurst-Wagen und Perutsch zu verkaufen.

Im Hause No. 211. in der Derna Gasse steht ein modernes sozgenanntes Würstel ganz neu, und eine übersüßige Perutsch zum Verkauf, Liebhaber können sich darum im ersten Stock melden.

Versteigerung 13 Hube in Podosenim. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird bekannt gemacht: daß über Anlangen des Matthias Jelloutschan, Vormundes der minderjährigen Miza Oblack, wider

die Johann Oblak'sche Verlassenschaft wegen schuldigen 621 fl. 57 3/4 fr. M. M. in die exekutive Zeilbietung der der Staatsherrschaft Laak sub Urb. Pro. 925 zinsbaren, gerichtlich auf 454 fl. 20 fr. und mit Fundo instructo auf 461 fl. 9 fr. geschätzten 1/3 Hube des Johann Oblak in Dabobenheim H. 3. 7 gemilliget, und hierzu 3 Termine, nemlich der Tag auf den 6. April, 6. Mai, und 8. Juni d. J. Voramitags von 9 bis 12 Uhr im Fundo instructo weder bei der ersten, noch zweiten Zeilbietung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden sollte solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden wird. Die Bedingnisse können in der Gerichtskanzlei eingesehen, oder Abschriften gegeninnen werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laak am 3. März 1818.

U n m e r k u n g. Bei der ersten Zeilbietungstagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet. Die zweite Lizitation wird in der Amtskanzlei des Bezirksgerichts abgehalten.

V e r p a c h t u n g. (1)

Den 4. Mai l. J. werden bei der k. k. Staatsherrschaft Sittich frühe von 9 bis 12 Uhr nachstehende Weingehöze sammt Bergrecht auf 6 nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1817 bis Ende Oktober 1823, mittelst öffentlicher Versteigerung an dem Meistbietenden verpachtet werden, als:

Der ganze Weingehöze in dem Gebirge Ternouza.

Der ganze Weingehöze in dem Gebirge Preska.

Der ganze Weingehöze in den Gebirgen Pustjavor, Kauze, Visohnigerm, Peroussello, Urata, Subrazhe und Verbischzhe.

Der ganze Weingehöze sammt Bergrecht im Gebirge Stadtberg bei Neustadt, und endlich

Der 1/3 Weingehöze im Gebirge Gberschberg ober Neustadt.

Wozu die Pachtlustigen sich einzufinden belieben werden.

Staatsherrschaft Sittich den 14. April 1818.

C o n v o c a t i o n s - E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte Treffen Neustädter Kreises wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen ist, bekannt gemacht:

Es seye von diesen Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Krain befindliche beweg- und unbewegliche Vermögen des Matheus Suppanitsch Ganghübler zu Lufcha, Hauptgemeinde Obbernig, gemilliget worden. Daher wird Jedem, der an erst gedacht Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, am 1. d. M. Mai die Anmeldung seiner Forderung bei diesem Gerichte entweder mündlich zum Protokoll zu geben, oder in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Herrn Joseph Valentin Lampe von Treffen, als Vertreter der Mathaus Suppanitsch'schen Konkursmasse so gewiß einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verflekung des erst besagten Termins Niemand mehr angehört werde, und diejenigen, welche ihre Forderung bis hin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des erst benannt Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigentums-, oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Sogleich werden sämmtliche Gläubiger des obgedacht Verschuldeten verständiget, daß am 19. des l. M. Mai um 9 Uhr Vormittag zwischen ihnen ein gültlicher Vergleich zu suchen werde, um wo möglich diesen Krite Gegenstand in Güte abzutun, daher werden selbe entweder persönlich, oder durch hielänglich Bevollmächtigte dazu zuzusprechen, vorgeladen.

Bezirksgericht Treffen den 7. April 1818.

V o r l a d u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weiffenfels werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des im Monate November 1816 in Pfing ohne Testament mit Tode abgegangenen Johann Rabitsch, Haus und Realitäten Besitzer in Pfing, entweder als Erben, oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben und zu machen gesonnen sind, zur Anmeldung und Nichtigstellung derselben auf den 5. Mai l. J. früh Morgens um 10 Uhr in der Amtskanzlei zu Pfing, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen hiermit vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an denjenigen, welcher sich hierzu rechtlich wird ausgewiesen haben, ohne weiters erfolgen wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weiffenfels im Amtshause zu Pfing den 30. März 1818.

Z e i l b i e t h u n g s - E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weiffenfels wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Maria Sch. von Weiffenfels in die Zeilbietung der dem Martin Krauner von Nibelten eigenhümlich gehörigen, auf 895 fl. gerichtlich geschätzten, sogenannten schattseitigen Wiese und der darin aufgeworfenen drey Acker wegen an Darlehen schuldiger 73 fl. sammt Auhang im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten den 29. April, für den 2. den 30. May und für den dritten den 30. Juny l. J. mit dem Besatze bestimmt worden ist, daß, wenn diese Realität, weder bei dem ersten noch bei dem zweiten Termine um die Schätzung oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, es bei dem dritten nach Vorchrift der bestehenden Verordnung vorgegangen werden würde, so haben alle diejenigen, welche diese Realität gegen gleich baare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an den erst besagten Tagen Vormittags um 10 Uhr im Orte Nibelten zu erscheinen.

Bezirksgericht der Herrschaft Weiffenfels zu Kronau den 4. April 1818.

V o r l a d u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte an der Bezirks Herrschaft Weiffenfels werden alle jene, welche an nachlebende Verlassenschaften als:

a. Des am 16. Novbr. 1817. zu Pfing ohne Testament verstorbenen Vinzenz Rabitsch gewesener Haus- und Grundbesitzer alda.

b. Des zu Pfingsten im Jahre 1816. in Bleisfen ohne Testirung verstorbenen Lorenz Koschier gewesenen Haus- und Grundbesitzer ebendasselbst; und

c. Der im verstrichenen Jahre 1817. in Alpen ohne letztwilliger Anordnung verstorbenen Eheleuten Lucas und Maria Anna Rosniger gewesene Realitäten Besitzer daselbst, als Erben oder Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben, und zu machen gedenken, zur Anmeldung derselben, auf den 5. l. M. May b. J. Vormittags um 10 Uhr im Amtshause zu Pfing zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung erstgedachter Verlassenschaften ohneweiters an die Intestat Erben erfolgen wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weiffenfels zu Kronau den 4. April 1818.

V o r l a d u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte an der Bezirks Herrschaft Weiffenfels werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung unterm 24. Sept. b. J. in Kornervelloch mit Tode abgegangenen Jakob Steble, gewesenen Haus- und Grundbesitzer daselbst, als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben und zu machen gesonnen sind, zur Anmeldung derselben, auf den 5. l. M. Mai l. J. Vormittags um 10. Uhr im Amtshause zu Pfing zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung erstgedachter Verlassenschaft an die Intestat Erben ohne weiters erfolgen wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weiffenfels zu Kronau den 6. April 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Am alten Markt No 33. ist ein guter neuer Wein die Maß zu 12 kr. zu haben.

V o r l a d u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Raffenfuß im Neusäßler Kreise wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Herrn Franz Semen, Steuereintnehmer zu Raffenfuß, als gerichtlich aufgestellten Curators des Nachlasses der zu Rabnawass in der Pfarre Obernaffenfuß intestate abgestorbenen Eheleute Matthäus Adam, und Maria, vorher vermitteltes gewesenen Eтарыsch, die Anmeldung und Liquidirungsabfertigung auf den 7. k. M. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Besatze bestimmt worden, daß an dem Tage alle Jene, welche an diesen Verlaß quocunque titulo einen Anspruch zu stellen vermeynen, ihre Forderung anmelden und liquidiren, wie auch Jene, die zu diesem Verlasse etwas schuldig sind, ihre Schuldbeträge gehörig angeben und berichtigen sollen, widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und gegen Letztere gerichtlich eingeschritten werden würde.

Bezirksgericht Raffenfuß am 4. April 1818.

V e i c t a t i o n s - E d i c t. (3)

Es wird andurch allgemein kund gemacht, daß auf der hiesigen obern Posana Vorstadt im großen sogenannten Pomaranscherischen Hause sub. No. 3. im oberen Stocke am 23. 24. und 25. dieses laufenden April Monates von 9 bis 12 Uhr Vormittag, und dann von 3 bis 6 Uhr Nachmittag mittels öffentlicher Versteigerung verschiedene Haus- Mobillen: als Spiegel, Kleider Kästen, Verstärke, Tische, Sessel, Sofa, Toilette, Lähuseffel auf messingenen Nädeln, eine Rolle für die Wäsche, Speisefassen, Küchen-Geschirre, Eschwaaren, zinnenes Geschirre, Kofshaar, und Mannskleider gegen gleich baare Bezahlung werden käuflich hindangegeben werden; Die Herren Kauflustigen belieben sich daher an obbestimmten Vicitations-Tagen, und in den gedachten Stunden hierzu einzufinden.

Laßach den 13. April 1818.

V o r l a d u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weiffenfels zu Kronau werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des vor vier Jahren ohne Testament verstorbenen Sebastian Ohmann, gewesenen Haus- und Realitätenbesitzer in Wald, als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben und zu machen gesonnen sind, zur Anmeldung desselben auf den 28. k. M. April d. J. früh Morgens um 10 Uhr in dieser Gerichtskanzlei zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft ohne weiters an die Intestaterben erfolgen wird.

Bezirksgericht an der Herrschaft Weiffenfels zu Kronau den 27. März 1818.

V o r l a d u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weiffenfels werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des vor sechs Jahren ohne Testament verstorbenen Ignaz Smollen, gewesenen Haus- und Realitätenbesitzer in Wald, als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben und zu machen gesonnen sind, zur Anmeldung desselben auf den 28. k. M. April d. J. früh Morgens um 10 Uhr in dieser Gerichtskanzlei zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft ohne weiters an die Intestaterben erfolgen wird.

Bezirksgericht an der Herrschaft Weiffenfels zu Kronau den 27. März 1818.

E d i c t. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Treus in Obertrais werden alle jene, welche auf den Verlaß des im vorigen Jahre zu Kaplowass und Haus No. 24 verstorbenen Grundbesizers Michael Rogerschel vulgo Kovasz aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeynen vorgeladen, solche bey der zu diesem Ende auf den 27. k. M.

April 1. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei aufgeführten Auktion so gewiß anzuwenden, und rechtsgeltend darzubringen, als im widrigen dieser Verlaß ohne weite-
ters abgehandelt, und den erklärten Erben eingeworfen werden wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Frey am 18. März 1818.

C i t a t i o n s - A n z e i g e. (3)

Von dem Ortsgerichte der k. k. Staatsherrschaft Greifstein, Gültler Kreise, wird hie-
mit bekannt gemacht, daß das große Johann Niglgerische Einlehr. Wirthshaus zu
Oberpulsagan unter der Jurisdiktion der k. k. Staatsherrschaft Studenitz an der Triestiner
Haupt-Kommerzialstrasse liegend, samt den dazu gehörigen Nebengebäuden und dabey be-
findlichen mit Ansaaten bestellten Grundstücken am 8. May 1818; Vormittag von 9 bis
12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Orte Oberpulsagan im Wege der öffentli-
chen Versteigerung mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Kauifikation verkauft werde.
Zum Auktionspreise wird die dießfalls aufgenommene Schätzung pr. 13,000 fl. W. W. an-
genommen und hat der Meistbiether am Tage der dießfälligen Kauf- und Verkauf-Kauf-
ifikation 2000 fl. in W. W., nach Verlauf eines halben Jahres, nemlich am 9. November
1818 wieder 1000 fl. im Jahre 1819 am 9. May 1500 fl., und am 10. November 1819
wieder 1500 fl., im Jahre 1820 am 11. May 1500 fl., und am 12. November 1500 fl.
im Jahre 1821 am 13. May 1000 fl., und am 13. November 1000 fl., endlich im Jahre
1822 den vollständigen Kaufschilling. Ueberrest bis Ende November 1822 zu dieser Ober-
vormundschaftsbehörde baar zu bezahlen. Jedoch bleibt dem Meistbiether auch vorbehalten,
die auf diesen Realitäten haftenden Postposten mit Einwilligung der Gläubiger an Zah-
lungskassat zu übernehmen; so wie auch bedungen wird, daß der dießfällige Kauf-
schluß auf die verkauften Realitäten inabauiret, und der Ueberrest des Meistbiethes vom
Halb zu halb Jahr mit 5 pr. verzinst werde.

Die todt und lebendigen Fährnisse werden am darauf folgenden 9. May d. J. Vor-
mittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr gegen sogleich baare Befah-
lung versteigert.

Vom Ortsgerichte der k. k. Staatsherrschaft Greifstein, als Obervormundschaftsbehörde
am 3. April 1818.

Bad-Nachricht. (3)

Unterzeichneter giebt sich hiemit die Ehre, allen E. T. Badgästen die Preise
für das Jahr 1818 bekannt zu machen, wie auch daß die zu dem Hochfürst.
Wilhelm Auerspergischen Mineral-Bad führenden Strassen in den besten Stand
hergestellt seyn. Das Badhaus, auf das Beste, reiflich eingerichtet, und vor
alle Bequemlichkeit, und Unterhaltung der hohen Gäste gesorgt worden ist, so
wie auch für gesunde schmackhafte Kost und gute Weine.

Für ein Zimmer auf eine Person Täglich	20 fr.
„ detto auf zwey Personen detto	30 fr.
„ Einmahliges Baden im Fürsten-Bad Täglich	6 fr.
„ Zweymahliges Baden detto	8 fr.
„ Ein Mittagsmahl von 6 Speisen	40 fr.
„ Ein Abendmahl von 5 detto	30 fr.
„ Ein Mittagsmahl für die Domestiken	20 fr.
„ Ein Abendmahl detto	15 fr.

Die Bad-Touren fangen mit 1. May an und dauern bis späten Herbst. Briefe
Innen directe per Post über Neustadt nach Lößlitz adressirt werden,
Lößlitz bei Neustadt in Unter-Neustadt den 6. April 1818.

Wachlas Schwinger, Pächter.

V o r l a d u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte Thurn und Kaltenbrunn zu Laibach werden alle jene, welche auf den Verlaß des am 20. April 1802 zu Steinitz verstorbenen Grundbesizers Martin Dital aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, vorgeladen, solche bey der zu diesem Ende auf den 15. May 1. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley angeordneten Tag-satzung so gewiß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, als im widrigen dieser Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben eingewortet wer-den wird.

Laibach den 30. März 1818.

F e i l b i e t u n g s - E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte Thurn und Kaltenbrunn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Franz Petterlin von Podgrad wider Kasper Lorenz von ebendaselbst, wegen in Folge gerichtlichen Vergleichs vom 18. März 1817 schuldigen 311 fl. 38 kr. c. s. c. in die executive Feilbietung der dem Schuldner Kasper Lorenz eigenthümlichen, zu Podgrad sub. Consc. Nro. 2. liegenden, dem Cure Lusthal unter Urb. F. 221 zinsbaren, auf 291 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Kaufrechtstheile gewilliget worden. Da man hiezu drey Termine, und zwar für den ersten den 20. May für den zweiten den 20. Juni, und endlich für den dritten den 20. July 1. J. jederzeit Vormittag um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anhange bestimmt hat, daß Falls bey der ersten oder zweiten Feilbietungstagsatzung diese Kauftheile nicht um den Schätzungswertch oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswertche hindann gegeben werden wird, so werden alle Kauflustigen hiezu mit dem Benfahre vorgeladen, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laibach den 31. März 1818.

F e i l b i e t u n g s - E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte St. Herrschaft Thurn und Kaltenbrunn zu Laibach wird bekannt gemacht, es sey über das vermög Nothe von 2127. März 1. J. gestellte Ansuchen des k. k. Fiscalamts zu Laibach als gesetzlichen Vertreter und Repräsentant dertommen Werke im Namen der von dem verstorbenen Georg Lunzscheg zum Erben eingesetzten Seele, wider Martin Wittenz als unterm 12. Octob. 1809 gewordener Erzieher der zu der Verlassenschaft des Georg Lunzscheg seel. gehörigen, der Ritterl. D. D. Komenda Laibach sub. Urb. Nro. 410 12 zinsbaren, zu Podgoritz mit der Behausung sub. Consc. Nro. 18 gelegenen halben Kaufrechtstheile, in die Ausreibung einer zweiten Feilbietungstagsatzung auf Gefahr und Unkosten des ersten Erziehers Martin Wittenz, in gemiß Licitationsbedingungen, wegen von ihm annoch nicht bezahlten zweyten Hälfte des Kaufschillings mit 335 fl. 30 kr. reducirt 166 fl. 36 kr. c. s. c. gewilliget worden. Daman demnach die dießfällige Feilbietungstagsatzung auf den 10. Juni 1. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley angeordnet hat, so werden hiezu alle Kauflustige mit dem Benfahre vorgeladen, daß die dießfälligen Bedingungen in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laibach den 1. April 1818.

Verlautbarungsnachricht.

Vom dem Verwaltungsamte der Kammeralherrschaft Welbes wird öffentlich bekannt gemacht, daß die herrschaftliche hohe, und niedere Jagdbarkeit auf drei nacheinander folgende Jahre mittels öffentlicher Versteigerung am 27. dieses Monats Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei verpachtet werden; wozu die Pachtlustigen mit dem Befehle eingeladen sind, daß denselben frei sey, die Pachtbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen. Kammeralherrschaft Welbes am 7. April 1818.

Verlautbarung. (3)

Vom dem Verwaltungsamte der Kammeralherrschaft Welbes wird bekannt gemacht, daß die herrschaftliche Wiesen ta velki Traunik, die Hutweide Klok, Ribzhova Plavnina und Gounatsch und na Rakitnem, dann die Propfsen Silt Faselwerthische Wiese na Ladische, und Gernuthwiese na Mlouschach auf drei nacheinander folgende Jahre als seit 1. November 1817 bis letzten October 1820. mittels öffentlicher Versteigerung am 29. d. M. Vormittag um 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei verpachtet werde, wozu die Pachtlustigen mit dem Befehle eingeladen sind, daß die Pachtbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. Kammeralherrschaft Welbes am 5. April 1818.

Pachtversteigerung. (3)

Vom Bezirksgericht der Herrschaft Neumarkt wird bekannt gemacht, daß am Georgi Tag, d. i. den 23. April 1818 Vormittag von 9 bis 12 Uhr die zwei Herrschft. Mauthmühlen im Versteigerungswege auf ein Jahr in Pacht gegeben werden. Die Pachtversteigerung wird im Markte Neumarkt, wo die Mühlen liegen, in den Mühlen selbst abgehalten, und können die Pachtbedingungen sogleich in hieortiger Amtskanzlei eingesehen werden.

Da übrigens diese Mühlen alle Eigenschaften einer guten einträglichen Mühle, besitzen hofft man um so mehr eine größere Anzahl Pachtelhaber, als die Pachtbedingungen, sehr billig sind, und die Mühlen sogleich in die Nutzung übergeben werden.

Bezirksobrigkeit Neumarkt am 8. April 1818.

Nachricht. (1)

Der Untenbenannte bringt zur Kenntniß, daß er noch fortwährend alle Arten von öffentlichen Obligationen gegen gleich baare Bezahlung einkauft, und sich durch den etwas gestiegenen Werth derselben auch im Stande gesetzt findet, in gleichem Verhältniß anständige Anbote dafür machen zu können. Wer demnach von derlei Effekten etwas zu veräußern gesonnen wäre, beliebe sich im von Andrewlischen Hause auf dem Markt No. 191. im ersten Stockwerke links zu den gewöhnlichen Arbeitsstunden anzumelden, oder sich von auswärts direkte an meine Adresse in Briefen zu verwenden.

Jgn. v. Wallensberg.

Lottoziehung in Triest.

Am 18. April sind folgende fünf Zahlen gehoben worden.

1. 18. 32. 21. 77.

Die nächsten Ziehungen werden am 29. April und 9. May 1818 in Triest abgehalten werden.